

Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten – Junge Europäer NRW

In der Fassung vom
14.02.2016

Inhaltsverzeichnis

I Ziele und Aufgaben	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 2 Ziele und Zweck	4
§ 3 Tätigkeitsfelder	5
II Mitgliedschaft	5
§ 4 Ordentliche Mitglieder	5
§ 5 Aufnahmeverfahren	6
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	6
§ 7 Ausschluss von Mitgliedern	6
§ 8 Fördermitglieder	7
§ 9 Ehrenmitglieder	7
§ 10 Assoziierungen und Kooperationen	7
III Gliederung Landesverband	7
§ 11 Gliederungen des Vereins	7
§ 12 Organe des Landesverbands	7
§ 13 Landesversammlung	7
§ 14 Landesvorstand	8
§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit	9
IV Gliederung Kreisverbände und Hochschulgruppen	10
§ 16 Gründung und Erlöschen eines Kreisverbandes	10
§ 17 Organe der Kreisverbände	10
§ 18 Die Kreisversammlung	10
§ 19 Der Kreisvorstand	10
§ 20 Hochschulgruppen	11
§ 21 Regelung der Arbeit in den Organen	11

V Allgemeine Wahlbestimmungen	12
§ 22 Allgemeine Wahlbestimmungen	12
§ 23 Amtsenthebung und Suspendierung	12
§ 24 Beanstandung von Beschlüssen	13
§ 25 Überfälligkeit von Wahlen	13
VI Finanzen	13
§ 26 Finanzen	13
VII Schlussbestimmungen	13
§ 27 Sprachformen	13
§ 28 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten	13
§ 29 Gemeinnützigkeit	14
§ 30 Auflösung des Landesverbands	14
§ 31 Inkrafttreten	14

I Ziele und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Junge Europäische Föderalisten – Junge Europäer NRW“ und kann mit „JEF NRW“ abgekürzt werden.
2. Die JEF NRW ist der Jugendverband der „Europa-Union Nordrhein-Westfalen e.V.“ (Europa-Union NRW). Das Verhältnis der JEF NRW zur Europa-Union NRW wird durch ein gesondertes Abkommen geregelt.
3. Die JEF NRW ist der nordrhein-westfälische Landesverband der „Jungen Europäischen Föderalisten Deutschland e.V.“ (JEF Deutschland) und direktes Mitglied der „JEF Europe“.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Sitz des Vereins ist Dortmund.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Die JEF NRW ist eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle politische Organisation. Die JEF NRW tritt für die Vereinigung der Völker Europas auf föderativer, freiheitlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Grundlage ein. Das Hertensteiner Programm, das Europäische Manifest der Jungen Europäer und das Politische Programm der JEF Deutschland sind Grundlage ihrer Arbeit. Die Jungen Europäer halten die friedliche Einigung Europas für das Fundament, auf dem kommende Generationen Frieden und Wohlstand der Menschheit erreichen können.
2. Die JEF NRW bekennt sich zum Zusammenschluss Europas auf föderativer Grundlage. Ihr Anliegen ist dabei, junge Menschen zu Brücken zwischen den Menschen, Volksgruppen und Völkern werden zu lassen, um
 - gegenseitiges Kennenlernen zu ermöglichen und zu fördern,
 - unterschiedliche Wertvorstellungen zu tolerieren,
 - gegenseitige Hilfe zu leisten,
 - Toleranz und Partnerschaft mit Menschen, Volksgruppen und Völkern unterschiedlichster ethnischer, religiöser, sozialer, wirtschaftlicher und weltanschaulicher Herkunft zu fördern.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Jugendhilfe
 - b. der europapolitischen Bildungsarbeit
 - c. des Völkerverständigungsgedankens, der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur

4. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
zu (3) a:
 - Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen
 - außerschulische Jugendbildungzu (3) b:
 - Veranstaltung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen
 - Vernetzung von MultiplikatorInnen und Multiplikatoren in der europapolitischen Jugendbildung
 - Durchführung von europapolitischen Jugendbildungsseminarenzu (3) c:
 - Durchführung von Jugendaustauschmaßnahmen
 - Durchführung von interkulturellen Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung

§ 3 Tätigkeitsfelder

1. Die JEF NRW führt zur Erreichung ihrer Ziele europapolitische Jugend- und Bildungsarbeit sowie politischen Jugendaustausch durch und betätigt sich auch in sonstiger Weise jugendpflegerisch.
2. Der Verein fördert die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den geschichtlichen, politischen und kulturellen Grundlagen der Europäischen Union und des Föderalismus.
3. Die JEF NRW setzt sich aktiv für die Schaffung eines föderalen europäischen Bundesstaates ein. Sie arbeiten deshalb kontinuierlich an ihrer Programmatik und vermitteln diese an politische Entscheidungsträger und Multiplikatoren in Jugendorganisationen und politischen Vorfeldorganisationen.
4. Die JEF NRW nimmt es sich zur Aufgabe, die internationale Begegnung und Zusammenarbeit sowie den interkulturellen Dialog zu pflegen und zu fördern und somit darauf hinzuwirken, dass zwischen den Menschen in Europa Toleranz und Verständnis für die unterschiedlichen Kulturen und Traditionen herrscht, und so jedem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken.

II Mitgliedschaft

§ 4 Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied der JEF NRW können natürliche Personen werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, deren Interessen zu wahren und die Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Sie sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Die Mitglieder der JEF NRW sind gleichzeitig Mitglieder der Europa-Union NRW. Mitglieder der Europa-Union NRW sind bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres Mitglieder der JEF NRW (Doppelmitgliedschaft).
4. Mitglieder der JEF NRW erwerben mit ihrer Mitgliedschaft automatisch die Mitgliedschaft in der JEF Deutschland e.V..

§ 5 Aufnahmeverfahren

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Annahme des Aufnahmeantrages durch den Landesvorstand der JEF NRW erworben. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn der Landesvorstand ihm nicht innerhalb von acht Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Vorstand der Europa-Union NRW kann der Aufnahme binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmeentscheidung widersprechen.
2. Gemäß des Abkommens zwischen der Europa-Union NRW und der JEF NRW kann die ordentliche Mitgliedschaft durch Annahme des Aufnahmeantrages durch die zuständigen Gremien der Europa-Union NRW erfolgen, soweit der Vorstand des Jugendverbandes der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung widerspricht.
3. Bestehen bezüglich der Aufnahme eines Mitgliedes Meinungsverschiedenheiten zwischen der JEF NRW und der Europa-Union NRW, entscheidet die Schiedskommission gemäß dem Abkommen des Verbandes mit der Europa-Union NRW.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (1) die Vollendung des 35. Lebensjahres
 - (2) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit Auflösung;
 - (3) schriftliche Austrittserklärung an den Landesvorstand; der Austritt wird zum Jahresende wirksam;
2. Hat ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt inne, so endet seine Mitgliedschaft erst mit Ablauf seiner Amtszeit.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Landesvorstand der JEF NRW mit Zwei-Drittel-Mehrheit oder der Europa-Union NRW. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - (1) gegen die Landessatzung der JEF NRW verstößt;
 - (2) gegen Programm und Ziel der Europa-Union Deutschland bzw. der JEF Deutschland grob verstößt;
 - (3) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der Europa-Union bzw. der Jungen Europäischen Föderalisten schädigt;
 - (4) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
2. Bestehen bei dem Ausschluss eines Mitglieds Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen der JEF NRW und der Europa-Union NRW, so entscheidet die Schiedskommission gemäß dem Abkommen des Verbandes mit der Europa-Union NRW.
3. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 8 Fördermitglieder

1. Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder natürliche Personen können der JEF NRW als Fördermitglieder beitreten. Diese haben weder passives noch aktives Wahlrecht.
2. Für Fördermitglieder gelten §§ 5 bis 7 entsprechend.

§ 9 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die die JEF NRW und die Förderung ihrer Ziele mehrere Jahre unterstützen und ein Interesse bekunden, weiterhin die Ziele der JEF NRW zu fördern. Ihnen stehen dieselben Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Eine Altersbeschränkung gilt für Ehrenmitglieder nicht.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch entsprechende Anwendung des § 7 beendet werden.

§ 10 Assoziierungen und Kooperationen

1. Der Verein kann mit juristischen Personen und anderen Zusammenschlüssen Assoziierungs- oder Kooperationsverträge abschließen.

III Gliederung Landesverband

§ 11 Gliederungen des Vereins

1. Der Verband gliedert sich in folgende Strukturen:
 - (1) den Landesverband für das gesamte Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.
 - (2) die Kreisverbände für das jeweilige Gebiet einer Stadt oder eines Kreises.
 - (3) Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands.
 - (4) Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.

§ 12 Organe des Landesverbands

1. Die Organe des Landesverbands sind die Landesversammlung (§13) und der Landesvorstand (§14).

§ 13 Landesversammlung

1. Die Landesversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie bestimmt dessen Politik und beschließt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Die Landesversammlung setzt sich grundsätzlich aus dem Landesvorstand und aus den gewählten Delegierten zusammen (Landesdelegiertenversammlung). Dabei entfällt auf je zehn Kreisverbandsmitglieder ein Delegierter, je Kreisverband jedoch mindestens drei. Kreisverbandslose Mitglieder werden dem ihnen räumlich am nächsten liegenden Kreisverband für die Wahl der Delegierten zugeordnet. Diese Zuordnung gilt nur zur Delegiertenzahlbestimmung auf der jeweiligen Kreisversammlung.

2. Auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes oder von mindestens der Hälfte der Kreisverbandsvorstände sind alle Mitglieder des Landesverbandes bei der Landesversammlung stimmberechtigt (Landesmitgliederversammlung). Ein Kreisverband darf nicht mehr als ein Drittel aller Delegierten auf der Landesversammlung stellen.
3. Übersteigt die Anzahl der bei der Landesversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht 100, ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt.
4. Die Landesversammlung ist als ordentliche Landesversammlung jedes Jahr einzuberufen. Außerordentliche Landesversammlungen sind auf Antrag des Landesvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Kreisverbände oder einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.
5. Die Einladung zu einer Landesversammlung erfolgt in Textform durch den Landesvorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist auf 2 Wochen verkürzt werden. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, Telefax- oder E-Mail-Adresse abgesendet wurde.
6. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.
7. Die Landesversammlung wählt jährlich:
 - (a) den Landesvorsitzenden
 - (b) bis zu drei stellvertretende Landesvorsitzende
 - (c) den Schatzmeister
 - (d) den Geschäftsführer
 - (e) eine von der Landesversammlung zu bestimmende Anzahl von Beisitzern im Landesvorstand,
 - (f) den Finanzprüfungsausschuss, der aus zwei oder drei JEF NRW-Mitgliedern bestehen soll, die nicht dem Landesvorstand angehören. Der Ausschuss hat jährlich das Finanz- und Kassengebaren des Landesverbandes zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten;
 - (g) die Delegierten für die Organe der internationalen JEF und des Bundesverbandes, soweit ein Entsendungsrecht des Landesverbandes besteht und die jeweiligen Organe vor der nächsten Landesversammlung tagen. Ist eine solche Wahl in einer ordentlichen Landesversammlung nicht möglich oder unterbleibt sie aus wichtigem Grunde, so benennt der Landesvorstand die Delegierten.
 - (h) die Delegierten für Gremien der Europa-Union soweit ein Entsenderecht besteht.
8. Die Landesversammlung beschließt über die Satzung und Satzungsangelegenheiten der JEF NRW mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Landesversammlung beschließt weiterhin in allen in der Satzung zugewiesenen Fällen sowie in Angelegenheiten, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 14 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Landesvorstand und den Beisitzern. Die Amtszeit des Landesvorstands beträgt ein Jahr. Der geschäftsführende Vorstand bildet sich aus folgenden Personen:
 - (a) Vorsitzender
 - (b) Stellvertreter
 - (c) Schatzmeister
 - (d) Geschäftsführer

2. Der Landesvorstand leitet die Arbeit des Landesverbands. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Landesversammlung zuständig und verantwortlich.
3. Ferner können ihm kooptierte Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Der Landesvorstand kooptiert für die Zeit ihrer Amtstätigkeit die Vorsitzenden der Kreisverbände ohne Stimmrecht. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes, wobei einer entweder der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein müssen, vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der jeweilige Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt.
5. Bei vorzeitigem Rücktritt des Landesvorstandes oder seines Vorsitzenden hat binnen drei Monaten eine Landesversammlung stattzufinden. Die Landesversammlung wählt in diesem Fall den gesamten Landesvorstand neu.
6. Die Mitglieder des Landesvorstandes können jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben Pflichtverstößen, durch die Landesversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen ihres Amtes enthoben werden.
7. Sitzungen des Landesvorstands können auch als Telefonkonferenz stattfinden.
8. Der Landesvorstand beschließt einstimmig die Form und Art seiner Beschlussfassungen.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG bzw. der jeweils gültigen Gesetzeslage ausgeübt werden.
3. Der Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen ein angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung einzustellen. Die Arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis obliegt den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Landesvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

IV Gliederung Kreisverbände und Hochschulgruppen

§ 16 Gründung und Erlöschen eines Kreisverbandes

1. Ein Kreisverband entsteht durch Beschluss von mindestens 7 Mitgliedern nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Landesvorstand. Er ist kein selbstständiger Verein und kann nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Ein Kreisverband erlischt, wenn einem Antrag auf Auflösung des Kreisverbandes weniger als 7 Mitglieder widersprechen, mindestens aber eine Zweidrittelmehrheit der Kreisversammlung zustimmt.
3. Der Kreisvorstand kann ab einer Größe von 10 Mitgliedern ein selbstständiges Unterkonto beim Landesvorstand beantragen.
4. Der Kreisverband muss die Bezeichnung „Junge Europäische Föderalisten“ oder „JEF“ im Namen tragen.

§ 17 Organe der Kreisverbände

1. Organe des Kreisverbandes sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.

§ 18 Die Kreisversammlung

1. Die Mitglieder eines Kreisverbandes treten mindestens einmal jährlich zur Kreisversammlung zusammen. Diese bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisverbandes, nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes, den Finanzbericht des Kreisschatzmeisters und den Kassenprüfbericht der Kassenprüfer entgegen.
2. Sie wählt den Kreisvorstand, die dem Kreisverband zustehenden Delegierten und Ersatzdelegierten, sowie, bei Bestehen eines eigenen Unterkontos, zwei nicht dem Kreisvorstand angehörende Kassenprüfer. Die Niederschrift über eine Kreisversammlung, die Satzungsbeschlüsse oder Wahlen zum Gegenstand hat, ist binnen vier Wochen dem Landesverband zu übermitteln.
3. Die Kreisversammlung kann Ortsverbände als Untergliederungen bilden und auflösen. Das Gebiet eines Ortsverbandes kann auch mehrere Gemeinden oder Stadtbezirke umfassen. Die Ortsverbände sind keine selbstständigen Vereine und können nicht ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Kreisverband hat für die ausreichende finanzielle Ausstattung der Ortsverbände zu sorgen. Zu den Sitzungen des Kreisvorstandes sind die Ortsvorsitzenden aus dem Kreisverband einzuladen. Sie haben Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen des Kreisvorstandes. Das Nähere bestimmt der Kreisverband.

§ 19 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, einem bis maximal drei Stellvertretern und dem Schatzmeister. Ferner können ihm bis zu fünf Beisitzer angehören. Darüber hinaus können weitere Beisitzer ohne Stimmrecht kooptiert werden.
2. Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes und besitzt die dafür erforderliche Vertretungsmacht.

3. Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband und führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und im Kreisvorstand, soweit dort nicht im Einzelfall auf Antrag Abweichendes beschlossen wird.
4. Der Kreisvorstand soll dem Landesvorstand bis zum 31. März des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr übermitteln.
5. § 14 Nr. 4 bis 8 gelten für Kreisvorstände entsprechend.

§ 20 Hochschulgruppen

1. An Universitäten oder Fachhochschulen können Hochschulgruppen gebildet werden. Eine Gründung ist auch hochschulübergreifend möglich.
2. Für Wahlen in der Hochschulgruppe finden die Bestimmungen über die Kreisverbände dieser Satzung sowie die Wahlordnung sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.
3. Die Hochschulgruppen sind in ihrer universitären Arbeit unabhängig. Kreisverband und Hochschulgruppe kooperieren. Der Vorsitzende der Hochschulgruppe hat kraft Amtes Rede- und Antragsrecht im Kreisvorstand, der Kreisvorsitzende Rede- und Antragsrecht in der Hochschulgruppe. Der Hochschulgruppenvorsitzende muss Mitglied der JEF NRW sein.
4. Hochschulgruppen müssen beim Landesvorstand gemeldet sein. Die Hochschulgruppen sind keine selbständigen Vereine und können nicht in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie sind keine Gliederung oder Organ im Sinne dieser Satzung, sondern dem Kreisverband zugeordnet.
5. Die Hochschulgruppe muss die Bezeichnung „Junge Europäische Föderalisten“ oder „JEF“ in ihrem Namen tragen.

§ 21 Regelung der Arbeit in den Organen

1. Die nachstehenden Vorschriften gelten für alle Organe und Untergliederungen der JEF NRW.
2. Die Organe werden vom Landesvorsitzenden oder dem von ihm beauftragten oder gewählten Vorsitzenden des betreffenden Organs schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen der Organe muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Stellung des Antrags eingeladen werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Für den Landesvorstand gilt eine Einberufungsfrist von einer Woche.
3. Anträge zu einer ordentlichen Landesversammlung müssen drei Wochen vorher, Anträge zu einer außerordentlichen Landesversammlung müssen eine Woche vorher beim Geschäftsführer eingegangen sein.
4. Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich gestellt werden. Sie werden nur behandelt, wenn die Landesversammlung auf Antrag eines Viertels der Delegierten die Dringlichkeit beschließt.
5. Satzungsänderungsanträge sind bis drei Wochen vor der Landesversammlung beim Geschäftsführer einzureichen.
6. Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind.
7. Die Sitzungen der Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

8. Über alle Sitzungen der Organe werden Niederschriften angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer, bei Telefonkonferenzen alleine vom Schriftführer, zu unterschreiben sind.
9. Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich für alle Organe des Landesverbandes ein Jahr, sofern das betreffende Wahlorgan nicht anderes bestimmt. Nach- und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt führen die Organe ihr Amt kommissarisch.

V Allgemeine Wahlbestimmungen

§ 22 Allgemeine Wahlbestimmungen

1. Für den Vorstand können nur Mitglieder der JEF NRW kandidieren. Minderjährige Mitglieder dürfen nicht für Ämter des geschäftsführenden Vorstandes kandidieren. Bei Mitgliedern, die noch nicht volljährig sind, muss die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorliegen.
2. Als gewählt gilt derjenige, der die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
3. Auf Antrag eines Mitglieds ist bei Personalentscheidungen geheim abzustimmen.
4. Wenn das Delegiertenprinzip nach § 13 greift, ist eine Stimmübertragung nur zwischen gewählten Delegierten und innerhalb eines Kreisverbands zulässig. Ein Delegierter darf maximal eine Stimmübertragung wahrnehmen. Stimmübertragungen müssen schriftlich erfolgen.
5. Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Bei Wahlen auf allen Ebenen der JEF NRW sollte auf eine ausgeglichene Geschlechterverteilung geachtet werden.

§ 23 Amtsenthebung und Suspendierung

1. Die Amtsenthebung einzelner Funktionsträger liegt in der Zuständigkeit desjenigen Organs, das die Wahl oder die Bestellung vorgenommen hat. Sie kann auf Landesebene nur dadurch erfolgen, dass das Organ, das die Wahl dieser Personen vorgenommen hat, mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder einen Nachfolger wählt. Für Funktionsträger auf Kreisebene genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Über Anträge auf Amtsenthebung muss innerhalb von vier Wochen von den zuständigen Organen entschieden werden. Dies gilt entsprechend, wenn der geschäftsführende Landesvorstand und der zuständige Kreisvorstand antragsberechtigt sind.
3. Bei unmittelbarer Gefahr für das Ansehen des Verbandes oder den Bestand einer Gliederung durch Handlungen ihres Vorstandes kann der geschäftsführende Landesvorstand durch zu begründenden schriftlichen Beschluss den betreffenden Vorstand teilweise oder ganz suspendieren.
4. Innerhalb von drei Wochen nach der Suspendierung ist ein Beschluss des Gremiums, das das suspendierte Organ gewählt hat, über die Bestätigung des Vorstandes herbeizuführen. Wird der Vorstand bestätigt, gilt die Suspendierung als aufgehoben; wird er nicht bestätigt, sind durch den geschäftsführenden Landesvorstand innerhalb von einem Monat Neuwahlen für den Vorstand anzusetzen und durchzuführen.

§ 24 Beanstandung von Beschlüssen

1. Verstößt nach Auffassung des geschäftsführenden Landesvorstandes ein Beschluss eines Kreisorgans gegen die Landessatzung oder einen Beschluss der Landesversammlung und wird er trotz förmlicher Beanstandung und angemessener Fristsetzung durch den geschäftsführenden Landesvorstand vom zuständigen Organ nicht rückgängig gemacht, so kann er vom geschäftsführenden Landesvorstand aufgehoben werden.

§ 25 Überfälligkeit von Wahlen

1. Kommt ein Vorstand seiner Aufgabe nicht nach, innerhalb der vorgeschriebenen Fristen Versammlungen zum Zwecke von Neuwahlen abzuhalten, gilt folgendes:
 - (1) nach einer Frist von 6 Monaten für Kreisversammlungen seit der letzten Wahl kann der geschäftsführende Landesvorstand die Versammlung selbst unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - (2) die Leitung der Versammlung übernimmt der Landesvorsitzende oder ein von ihm Beauftragter.
2. Zu Beginn einer so einberufenen Versammlung ist zwingend über den grundsätzlichen Fortbestand der betroffenen Gliederung zu beschließen.

VI Finanzen

§ 26 Finanzen

1. Die Landesversammlung gibt dem Verein ein Finanzstatut. Dieses regelt insbesondere den Mitgliedsbeitrag. Der Landesvorstand soll dem Landesverband eine Finanzordnung geben. Die Finanzordnung konkretisiert den durch das Finanzstatut nicht abschließend geregelten Bereich.

VII Schlussbestimmungen

§ 27 Sprachformen

1. Alle Personen und Amtsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen in der weiblichen und der männlichen Sprachform. Frauen können die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form führen.

§ 28 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten

1. Die JEF NRW erhebt von ihren Mitgliedern personenbezogene Daten. Dazu gehören insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, E-Mail- Adresse und Kontoverbindung.

2. Als Landesverband der JEF Deutschland ist die JEF NRW dazu verpflichtet, die obengenannten Daten ihrer Mitglieder an die JEF Deutschland weiterzugeben. Die Daten werden von der JEF NRW und der JEF Deutschland im Rahmen der Mitgliedschaft für interne Vereinszwecke genutzt. Die Daten werden mit Hilfe des gemeinsamen Mitgliederverwaltungssystems der JEF Deutschland und ihrer Landesverbände automatisiert verarbeitet.
3. Durch die Doppelmitgliedschaft gemäß § 4 Nr. 3 gilt § 28 Nr. 2 auch für die Europa-Union NRW entsprechend.
4. Die JEF NRW und die JEF Deutschland können Namen und E-Mail-Adressen der Mitglieder zum Zwecke der Mitgliederinformation an die JEF Europa übermitteln. Darüber hinaus können die JEF NRW und die JEF Deutschland weitergehende Daten von Delegierten und Amtsträgern an die JEF Europa übermitteln.
5. Abgesehen von den vorgenannten Verbänden werden Mitgliederdaten nicht an Dritte weitergegeben.

§ 29 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Gemeinnützige Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 30 Auflösung des Landesverbands

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, hierbei werden Enthaltungen als gültige Stimmen gezählt
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten der „Junge Europäische Föderalisten Deutschland e. V.“ zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks. Sollte keine als gemeinnützig anerkannte „Junge Europäische Föderalisten Deutschland e.V.“ mehr existieren, fällt das Vermögen an die „Europa-Union NRW e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am ersten Werktag, der auf den Tag des Beschlusses durch die Landesversammlung folgt, in Kraft. Im Außenverhältnis entfaltet sie ihre Wirkung erst nach Eintragung ins Vereinsregister.
2. § 16 Nr. 1 gilt auch für Kreisverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Vereinsregister eingetragen sind. In diesem Fall ist binnen 8 Wochen die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister beim zuständigen Gericht zu beantragen.